

Berechnung maximale Einkaufssumme Pensionskasse

Antrag

Name, Vorname: _____

AHV-Nummer:

Strasse, Nummer: _____

PLZ, Ort: _____

Arbeitgeber

Name, Vorname: _____

Abrechnungsnummer:

Betriebsname: _____

Strasse, Nummer: _____

PLZ, Ort: _____

Damit die maximale Einkaufssumme gemäss den gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden kann, benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:

Vorbezüge für Wohneigentum aus der beruflichen Vorsorge

Haben Sie bei einer Pensionskasse oder von einem Freizügigkeitskonto einen Vorbezug getätigt, den Sie noch nicht vollständig zurückbezahlt haben? Ja Nein

Freizügigkeitskonti und Freizügigkeitspolicen

Verfügen Sie, ausser bei GastroSocial, über Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule (z.B. vorherige Pensionskassen, Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice)? Ja Nein

Wenn ja, Höhe der aktuellen gesamten Summe (Austrittsleistung): CHF _____

Bitte aktuelle Saldobestätigungen beilegen.

Guthaben in der Säule 3a

Waren Sie in der **Vergangenheit** einmal **selbstständig** erwerbstätig? Ja Nein

Wenn ja, haben Sie während dieser Zeit Einzahlungen in die gebundene Vorsorge der Säule 3a gemacht? Ja Nein

Wenn ja, benötigen wir eine Bescheinigung sämtlicher Guthaben in der Säule 3a per Ende des Vorjahres.

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen und waren vorher noch nie bei einer schweizerischen Pensionskasse (2. Säule) versichert? Ja Nein

Wenn ja, Datum des Zuzugs: _____

Wichtige Informationen

Ein Einkauf darf erst erfolgen, wenn wir Ihnen gestützt auf Ihre Angaben **unsere Berechnung zugestellt haben**.

Ein Einkauf ist nur möglich, wenn Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs **100 % arbeitsfähig sind** und zum Zeitpunkt der Einzahlung über einen bei uns angeschlossenen Arbeitgeber aktiv versichert sind.

Eine Steuerbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn die Einzahlung von Ihrem persönlichen Konto geleistet wird.

Einkäufe werden dem **überobligatorischen Altersguthaben** zugerechnet.

Für Einkäufe besteht **ein 3-jähriges Kapitalauszahlungsverbot**. Aus Einkäufen resultierende Leistungen dürfen während 3 Jahren nicht in Form von Kapital bezogen werden. Betroffen davon sind Kapitalauszahlungen bei Pensionierung, Vorbezug für Wohneigentum und Barauszahlungen bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder beim Verlassen der Schweiz. Einkäufe können **bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen** erfolgen. Arbeitgeber können sich an einem Einkauf finanziell beteiligen.

Wer einen Teil seiner Altersleistung als Kapital beziehen will, darf in den 3 Jahren vor der Pensionierung keine Einkäufe mehr tätigen.

Falls im Rahmen der Wohneigentumsförderung bereits Vorsorgekapital bezogen wurde, ist ein Einkauf erst möglich, **wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist**. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind davon nicht betroffen.

Einkäufe können steuerlich abgezogen werden. Wir empfehlen Ihnen, die Abzugsfähigkeit **mit der zuständigen Steuerbehörde im Voraus abzuklären**. Wir übernehmen diesbezüglich keine Garantie. Für die steuerliche Zuteilung zu einem Kalenderjahr ist das Valutadatum der Gutschriftsanzeige massgebend. Das heisst, Ihre Zahlung muss **spätestens am 31. Dezember** bei uns eingetroffen sein.

Ich erkläre, die obigen Ausführungen gelesen und die Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person